

Opfer, Beschuldigte und neue Rechte

Im zweiten Teil der Serie über die neue Strafprozessordnung beschäftigen sich die Autoren mit den Beschuldigten und Opfern von Straftaten, sowie den neuen Rechtsschutzmöglichkeiten und -instrumenten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechten.

Der Begriff „Beschuldigter“ ist natürlich nicht neu; die geltende StPO spricht in § 38 Abs 1 davon, dass der Verdächtige erst dann als Beschuldigter anzusehen ist, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde. Die StPO verfolgt damit einen formellen Beschuldigtenbegriff.

Die neue Strafprozessordnung hat sich hingegen für einen materiellen Beschuldigtenbegriff entschieden, indem sie jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, zum „Beschuldigten“ erklärt, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt

wird (§ 48 Abs 1 Z 1). Aufgrund dieser Legaldefinition gibt es im Strafprozessreformgesetz keinen „Verdächtigen“ mehr. Der „Täter“ ist somit vom Beginn des Strafverfahrens an „Beschuldigter“.

Es wird auf eine objektive Betrachtungsweise abgestellt. Sobald hinreichende Verdachtsgründe (konkrete Tatsachen) gegen eine bestimmte Person vorliegen, die auch einem objektiven Beobachter den Schluss nahe legen, dieser Mensch müsse die Tat begangen haben, kommt dieser Person der Status des Beschuldigten zu. Ein noch nicht auf konkrete Tatsachen gestützter Anfangsverdacht oder bloße Mutmaßungen reichen dazu noch nicht aus, so dass Erhebungen zur Kon-

kretisierung dieses Verdachts eine davon betroffene Person noch nicht zum Beschuldigten machen. Eine mit Zwang gegen eine verdächtige Person vorgenommene Ermittlungsmaßnahme führt aber jedenfalls dazu, dass dieser Mensch zum Beschuldigten wird. Ist objektiv erkennbar, dass sich die Ermittlungen gegen eine bestimmte Person als Täter beschuldigt im Sinne der Strafprozessordnung anzusehen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Ermittlungen unmittelbar gegen den Beschuldigten selbst richten, oder ob beispielsweise die Kriminalpolizei einen Zeugen vernimmt, der eine belastende Aussage und damit den „Verdächtigen“

zum Beschuldigten macht. Nicht alle Ermittlungshandlungen führen zwangsläufig dazu, dass eine davon betroffene Person gleich zum Beschuldigten wird. Dies würde zu einer nicht gewollten Ausuferung und letztlich zu dem absurden Ergebnis führen, in einem Verfahren viele Beschuldigte aber womöglich keine befriedigenden Ermittlungsergebnisse zu haben.

Erste Befragungen zur Person, zum Sachverhalt, Auskunftsverlangen, Alibiüberprüfungen usw., die darauf abzielen, einen ersten Ansatzpunkt zu gewinnen, reichen noch nicht aus, schon von einem „konkreten Tatverdacht“ sprechen zu können. Verdichten sich die Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, er-

BESCHULDIGTENRECHTE

Rechte des Beschuldigten

§ 49. Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht,

1. vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden (§ 50),
2. einen Verteidiger zu wählen (§ 58) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62),
3. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53),
4. sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 Abs. 1 und 164 Abs. 1 mit einem Verteidiger Kontakt aufzuneh-

men und sich mit ihm zu besprechen,

5. gemäß § 164 Abs. 2 einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen,
6. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55),
7. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106),
8. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87),
9. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108),
10. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2), an einer

Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen,

11. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,
12. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56).

Besondere Rechte des festgenommenen Beschuldigten

§ 171. Abs. 3. Im Fall des Abs. 1 ist dem Beschuldigten sogleich oder innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach seiner Festnahme die gerichtliche Bewilligung der Festnahme zuzustellen; im Falle des Abs. 2 eine schriftliche Begrün-

dung der Kriminalpolizei über Tatverdacht und Haftgrund. Überdies ist der Beschuldigte sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme darüber zu informieren, dass er das Recht habe,

1. einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen (Art. 4 Abs. 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit),
2. gegebenenfalls die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu beantragen,
3. Beschwerde bzw. Einspruch gegen seine Festnahme zu erheben und im Übrigen jederzeit seine Freilassung zu beantragen.



Bundesministerium für Justiz: Der Justizminister hat geeignete Einrichtungen wie den „Weissen Ring“ mit der Prozessbegleitung zu beauftragen.

langt diese im weiteren Ermittlungsverfahren Beschuldigtenstellung.

Dem Beschuldigtenbegriff kommt insofern große Bedeutung zu, als sich daraus zahlreiche Rechte ableiten. Zentrale Bestimmung ist § 49; besondere Rechte des in Haft befindlichen Beschuldigten sind in § 171 Abs 3 normiert. Die meisten dieser Rechte, die vereinfacht als Informationsrechte, Verteidigungsrechte, Verfahrensbeitragsrechte und Verständigungsrechte bezeichnet werden können, finden sich bereits in der StPO 1975, in einigen Bereichen ist es zu einer Erweiterung gekommen.

Beschuldigtenrechte finden sich schon bei den Grundsätzen des Verfahrens (siehe insbesondere § 6 „Rechtliches Gehör“ und § 7 „Recht auf Verteidigung“)

und haben essenzielle Bedeutung in einem Rechtsstaat. Das bedeutet aber nicht, dass ihnen in jeder Phase des Verfahrens absolute Priorität zukommt. So kann beispielsweise der Kontakt des festgenommenen Beschuldigten mit einem Verteidiger vor Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt überwacht werden und auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden (§ 59 Abs 1).

Auch kann vom Recht des Beschuldigten, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen, abgesehen werden, soweit dies erforderlich erscheint, um ei-

ne Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden (§ 164 Abs 2).

Die Kriminalpolizei (oder die Staatsanwaltschaft) hat dabei immer zu gewärtigen, dass sie Rechte des Beschuldigten beschneidet. Dieser kann sich gegen eine Verkürzung seiner Rechte wehren, indem er Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106) erhebt.

Wie erlangt der Beschuldigte Kenntnis von seinen Rechten?

§ 50 normiert eine umfassende Informationspflicht der ermittelnden Behörden:

Demnach ist jeder Beschuldigte durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren

und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 49, 164 Abs 1) zu informieren. Nur wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, darf diese Information zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Schon beim Studium des § 49 könnten leichte Zweifel aufkommen, ob die Fülle der Informationspflichten die Beamten nicht überfordern und die Informationstätigkeit die inhaltliche Ermittlungsarbeit überdecken könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass durch Ausfolgung entsprechender Informationsblätter (in der jeweiligen Sprache des Beschuldigten) schon viel gewonnen ist und dies auch von den Praktikern so gesehen wird. In diesem Sinne



Der Gesetzgeber hat mit der StPO-Reform die Rechte von Verbrechenopfern gestärkt.

ist auch die besondere Informationspflicht bei der Festnahme zu sehen, es sei denn, man möchte überzogen wirkende „amerikanische Verhältnisse“ heraufbeschwören, die aus einschlägigen Filmen hinlänglich bekannt sind: Der Festzunehmende wehrt sich mit Händen und Füßen, die Cops sind sofort Herr der Lage und legen dem Renitenten im Handumdrehen die Handfessel an, während sie ihm gleichzeitig noch seine Rechte vorlesen.

Neu ist die Pflicht der Kriminalpolizei, dem Beschuldigten bei einer Festnahme aus eigenem Antrieb eine sofortige schriftliche Begründung über Tatverdacht und Haftgrund zuzustellen. Es liegt bei der Polizei, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt. Vorstellbar wäre es z. B. dem Beschuldigten eine Kopie der „Anhaltemeldung“ oder jenen Teil daraus zu übergeben, aus dem Tatverdacht und Haftgrund hervorgehen. Sofern die gesetzliche Frist („sogleich oder innerhalb von 24 Stunden“) gewahrt wird, wäre es naheliegend, Tatverdacht und Haftgrund

in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen und dem Beschuldigten eine Abschrift davon auszuhändigen.

„Opfer“. Der Gesetzgeber hat sich mit dem Strafprozessreformgesetz auch die Stärkung der Stellung des Opfers zum Ziel gesetzt. Der Begriff „Geschädigter“ wurde zugunsten des allgemeinen Begriffs „Opfer“ fallen gelassen. Künftig wird also nur mehr vom Opfer die Rede sein.

In diesem Zusammenhang sei auch ein Hinweis auf die geltende StPO erlaubt. Mit BGBl. I Nr. 119/2005 hat der Gesetzgeber die meisten Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes zur Stärkung der Rechte des Opfers bereits mit 1. Jänner 2006 vorgezogen.

§ 65. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Opfer
 - jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,

- der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,
- jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Das Gesetz teilt Opfer strafbarer Handlungen in verschiedene Kategorien ein und unterscheidet in § 65 zwischen „Gewaltopfer“ (lit. a), „Sexualopfer“ (lit. a), Angehörige von Personen, die durch eine Straftat zu Tode gekommen sind – unzutreffend verkürzt hier als „Tötungsopfer“ (lit. b) bezeichnet – und „sonstige Opfer“ (lit. c).

Diese Einteilung in verschiedene Opferkategorien mag auf den ersten Blick verwirrend sein, macht aber auf Grund der davon abhängigen, unterschiedlichen Opferrechte durchaus Sinn.

Über die allgemeinen Opferrechte (§ 66 Abs 1)

hinaus gibt es für „Gewaltopfer“, „Sexualopfer“ und „Tötungsopfer“ zusätzliche besondere Opferrechte. Auf ihr Verlangen wird ihnen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte, unter Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Juristische Prozessbegleitung ist die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Der Bundesminister für Justiz hat bewährte, geeignete Einrichtungen, wie den „Weissen Ring“ vertraglich mit dieser Prozessbegleitung zu beauftragen. Spätestens vor ihrer ersten Befragung sind diese Opfer über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren. Natürlich wird diese Information auch die Bekanntgabe entsprechender Einrichtungen (samt Adresse) umfassen müssen (Informationsbroschüre aushändigen). Dem Gesetzgeber ist mit der Stärkung der Rechtsstellung der Opfer gewiss ein großer Wurf gelungen. Alle am Ermittlungsverfahren beteiligten Institutionen haben – unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Beteiligung der Opfer (§ 10) – zu einem mitunter schon sehr frühen Zeitpunkt auf diese Rechte Bedacht zu nehmen. So ist das Opfer von der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft bereits dann über seine wesentlichen Rechte zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird (§ 70).

Das Gesetz räumt ein, dass dies solange unterbleiben darf, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Diese Einschränkung leuchtet ein. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird das Opfer aber schon dann zu verständigen sein, wenn die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft einen Beschuldigten ermitteln konnte.

Zumeist wird diese Aufgabe der Kriminalpolizei zuteil werden, die mit großer Wahrscheinlichkeit den ersten unmittelbaren Kontakt mit den beteiligten Personen haben wird. Sinn und Zweck dieser Informationspflicht ist, dem Opfer schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Möglichkeit zu geben, über seine Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren disponieren zu können. Auch hier soll – ähnlich wie bei der Information des Beschuldigten – ein pragmatischer Weg beschritten werden und dem Opfer durch Aushändigung von Földern und Informationsblättern, durch Einholung der Zustimmung zur Weiterleitung der persönlichen Daten an ausgewählte Opferschutzeinrichtungen, die notwendige Basisinformation gegeben werden. Inhaltlich weiterführende Beratung erfolgt dann durch die Spezialistinnen und Spezialisten der Opferschutzeinrichtungen, sofern dies vom Opfer gewünscht wird.

An dieser Stelle darf auch auf das Verbrechenopfergesetz (BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2005) und hier besonders auf die „Belehrung“ (§ 14) hingewiesen werden. Über die in § 70 normierten Informationsrechte hinausgehend, haben „Sexualopfer“ (iSv § 65 Z1 lit. a) weitergehende Informationsrechte. Sie sind spätestens vor ihrer ersten Befragung darüber zu infor-



Der Beschuldigte hat das Recht, bei seiner Vernehmung durch die Polizei einen Verteidiger beizuziehen.

mieren, dass sie das Recht haben

- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
- die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 158 Abs. 1 Z 2),
- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu

werden (§§ 165, 250 Abs. 3),

- zu verlangen, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 2).

Gemäß § 177 Abs 5 sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) sowie „Gewaltopfer“ und „Sexualopfer“ unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten zu verständigen. Wird der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen, trifft diese Verständigungspflicht die Staatsanwaltschaft.

Wird der Beschuldigte vor Verhängung der Untersuchungshaft entlassen, ist die Kriminalpolizei zur Verständigung des Opfers berufen. Diese Verständigung muss von Amts wegen erfolgen, also unabhängig davon, ob das Opfer eine derartige Verständigung verlangt hat. Dabei ist zu beachten, dass für die Kategorie „Opfer von Gewalt oder gefährlicher Drohung“ alle Delikte des StGB in Betracht kommen, die das Element Gewalt oder gefährliche Drohung beinhalten, wie z. B. Körperverletzung, Nötigung, Hausfriedensbruch, räuberischer Diebstahl, Raub, Widerstand gegen die Staatsgewalt und natürlich auch eine gefährliche Drohung. Sexualopfer sind alle Personen, die durch die Tat in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (beachte insb. die Delikte im 10. Abschnitt des StGB). Die Verständigungspflicht bei Freilassung des Beschuldigten wurde gemäß § 177 Abs 2 letzter Satz StPO1975, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 119/2005, für Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat, Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, bereits mit 1. Jänner 2006 umgesetzt. Wird der Beschuldigte vor Verhängung der Untersuchungshaft entlassen, trifft die Sicherheitsbehörde die Pflicht zur Verständigung des Opfers.

Neue Rechte. Besonderes Interesse verdienen die „neuen“ Rechte, wie z. B. das Recht auf Akteneinsicht oder das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. „Neue“ Rechte unter anderem auch deshalb, weil

OPFERRECHTE

- § 66. (1) StPO.** Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,
1. sich vertreten zu lassen (§ 73),
 2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),
 3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),
 4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs. 3, 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 4),
 5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 sinn-

- gemäß gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,
 7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
 8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1).

dies sowohl für Beschuldigte als auch für Opfer (Privatbeteiligte im Falle eines Antrags zur Aufnahme eines bestimmten Beweises) gilt, und weil dies in dieser Detailliertheit bisher nicht im Gesetz zu finden war.

A. Akteneinsicht

1. Wer hat ein Recht auf Akteneinsicht?

1.1 Beschuldigter: Der Beschuldigte hat das Recht, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (bei Gericht auch des Hauptverfahrens) Einsicht zu nehmen und Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist (§ 51 Abs 1).

1.2 Opfer: Auch das Opfer (unabhängig davon, welcher Kategorie von Opfern es zuzählen ist und ob es am Verfahren als Privatbeteiligter mitwirkt) hat das Recht auf Akteneinsicht. Opfer sind allerdings nur insoweit zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind. Im Übrigen gelten für die Akteneinsicht des Opfers die Bestimmungen zur Akteneinsicht des Beschuldigten sinngemäß.

1.3 Personen mit besonderem rechtlichen Interesse: Gemäß § 77 ist Akteneinsicht aufgrund eines besonderen rechtlichen Interesses an den Ergebnissen des Verfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Meist sind dies Betroffene (§ 48 Abs.1 Z 3), dh Personen, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt worden sind, wie beispielsweise der Eigentümer eines Fahrzeugs, das bei der Verfolgung des flüchtenden Bankräubers



Die Polizei muss den Beschuldigten bei einer Festnahme sofort über den Festnahmegrund informieren.

beschädigt worden ist.

1.4 Wissenschaft: Um Forschung im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie zu ermöglichen, kann auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in Akten eines Verfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen, bewilligt werden.

Über die unter 1.3 und 1.4 angeführte Akteneinsicht haben Staatsanwaltschaft und Gericht, über die unter 1.4 bezeichnete auch das BMJ entscheiden.

2. Wo kann Akteneinsicht genommen werden?

Im Ermittlungsverfahren dürfen der Beschuldigte und das Opfer dieses Recht auf Akteneinsicht auch bei der Kriminalpolizei in Anspruch nehmen. Dieses Recht umfasst naturgemäß auch das Recht auf Erhalt einer Aktenabschrift. Ab Er-

stattung des Abschlussberichts (§ 100 Abs 2 Z 4) ist eine Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei nicht mehr möglich. Akteneinsicht (im Ermittlungsverfahren) in Fällen besonderen rechtlichen Interesses und zu wissenschaftlichen Zwecken (siehe oben) ist ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft.

3. Wie ist Akteneinsicht zu gewähren?

Akteneinsicht ist grundsätzlich nur während der Amtsstunden und in den Amträumen zu gewähren. Abgesehen davon, dass die generelle Vorgangsweise bei der Akteneinsicht behördenintern noch geregelt werden muss, liegt die Verantwortung im Einzelfall primär beim aktenführenden Organ. Kaum jemand wird besser über den jeweiligen Akteninhalt Bescheid wissen, als der federführende Sachbearbeiter.

Wo sich ein anderer erst mühsam einlesen müsste, hat der mit der Sachlage Vertraute die wichtigsten Fakten zumeist präsent und wird so, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, über

die Gewährung oder Nichtgewährung von Akteneinsicht bzw. über den Umfang der Akteneinsicht ohne weiteres entscheiden können. Das grundsätzliche Recht des Beschuldigten und des Opfers auf Akteneinsicht umfasst nicht das Recht, dass der Akt jederzeit und ohne Vorankündigung vorzulegen ist.

Wenn dies im Einzelfall vielleicht auch möglich und tunlich ist, wird das in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht realisierbar sein. Längeren urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten des Sachbearbeiters wird man aber mit Vertretungsregelungen begegnen müssen. Die Akteneinsicht mit einer derartigen Begründung zu verweigern, wäre jedenfalls unzulässig. Der Umstand, dass Akteneinsicht gewährt wurde, ist im Akt festzuhalten. In Zweifelsfällen ist mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten. Wird die Akteneinsicht verweigert oder beschränkt, ist der Staatsanwaltschaft darüber zu berichten (Anlassbericht gem § 100 Abs 2 Z 2).

4. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Beschränkung möglich?

Die Akteneinsicht für den Beschuldigten kann bei der Kriminalpolizei und bei der Staatsanwaltschaft insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch die Akteneinsicht der Zweck der Ermittlungen gefährdet werde. Ab Verhängung der Untersuchungshaft ist jedoch eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein könnten, unzulässig.

Das Gesetz sieht noch eine Beschränkung der Akteneinsicht vor: Soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, dass durch die Akteneinsicht das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte, ist die Akteneinsicht soweit einzuschränken, als dies zum Schutz dieser Person notwendig ist. Im Gesetz findet sich die Formulierung, dass es in diesem Falle zulässig sei, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen.

Dieses „zulässig“ ist mit Blick auf die vorzunehmende Interessensabwägung (Auskunftsrecht versus Schutz vor ernststen Gefahren), die eindeutig zu Gunsten des Schutzes von Menschen ausfallen muss, so zu lesen, dass eine auf solche Art gefährdete Person ein Recht auf Geheimhaltung ihrer Daten hat. Die Aktenstücke sind daher von der Akteneinsicht auszunehmen oder zu anonymisieren.



Wird der Beschuldigte vor Verhängung der Untersuchungshaft entlassen, muss die Polizei das dem Opfer mitteilen.

Auch einem Opfer darf die Akteneinsicht verweigert (interessanter Weise steht im Gegensatz zu § 51 Abs 2 in § 68 Abs 1 explizit „verweigert“) oder beschränkt werden, wenn durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre. Letzteres wird der häufigere Anlassfall für eine Verweigerung der Akteneinsicht sein.

B. Beweisanträge

1. Beweisantrag durch den Beschuldigten.

Der Beschuldigte hat gemäß § 55 das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Dazu muss er das Beweisthema (was soll bewiesen werden) und das Beweismittel (womit oder wodurch, z. B. Zeugenaussage oder Sachbeweis) angeben und erforderlichenfalls begründen weshalb das Beweismittel geeignet sein soll, das Beweisthema zu klären. Unzweifelhaft darf hier nicht auf strengen Formalerfordernissen herumgeritten werden, weshalb auch eher dürftig begründeten Beweisanträgen nachzukommen ist. In diesem Zusammenhang darf auf den Grundsatz der Objektivität und Wahrheitserforschung (§ 3) hingewiesen werden, demgemäß sowohl die zur

Belastung als auch die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln sind. Selbstverständlich sind aber unzulässige, unverwertbare oder unmögliche Beweise nicht aufzunehmen. Wenn ein Beschuldigter beispielsweise den Einsatz eines Lügendetektors beantragt, wäre das abzulehnen.

Zumeist wird der Beschuldigte schon im Zuge seiner Aussage bei der Kriminalpolizei die Aufnahme eines bestimmten Beweises beantragen. Dieses Ansuchen ist zu Protokoll zu nehmen und die Kriminalpolizei hat den beantragten Beweis entweder aufzunehmen oder den Antrag mit Anlassbericht (s. § 55 Abs 4 mit Verweis auf § 100 Abs 2 Z 2) der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft hat dann über den Antrag zu entscheiden. Kommt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Beschuldigten nach, wird sie entweder den Beweis selbst aufnehmen oder die Kriminalpolizei mit der Beweisaufnahme beauftragen. Lehnt die Staatsanwaltschaft eine Beweisaufnahme ab, hat sie dies dem Beschuldigten mit einer Begründung mitzuteilen, warum dem Antrag auf Beweis-

aufnahme nicht entsprochen werden konnte.

2. Beweisantrag durch den Privatbeteiligten

Privatbeteiligter ist jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren. Diese Erklärung ist bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft, nach Einbringen der Anklage bei Gericht einzubringen. Privatbeteiligte haben schon im Ermittlungsverfahren das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 67 Abs 6 Z 1), wobei die Bestimmungen des § 55 sinngemäß anwendbar sind. Stellt ein Privatbeteiligter bei der Kriminalpolizei einen Antrag auf Aufnahme eines bestimmten Beweises, so hat die Kriminalpolizei, nach Prüfung der formellen Voraussetzungen, dem Antrag entweder zu entsprechen oder das Begehren mit einem Anlassbericht (§ 100 Abs 2 Z 2) der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

C. Einspruch wegen Rechtsverletzung

Welche Funktion hat der Einspruch? Der Einspruch ist ein Rechtsschutzinstrument, das bereits im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit bietet in die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft korrigierend einzugreifen.

Wer ist zur Erhebung eines Einspruchs berechtigt? Jede Person, die behauptet durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein (Einspruch wegen Rechtsverletzung, § 106). Diese Verletzung kann darin bestehen, dass die Ausübung eines Rechtes nach der Strafprozessordnung verweigert oder eine Ermitt-

lungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde. Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt aber nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Zur Erhebung eines Einspruchs sind somit der Beschuldigte und das Opfer berechtigt, sowie auch jede andere Person, die von einer Maßnahme betroffen ist.

Wo ist der Einspruch einzubringen, welche Formerfordernisse hat er zu erfüllen? Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen und hat eine Erklärung zu enthalten, worin die behauptete Rechtsverletzung bestehen soll und wie dieser abzuwenden sei. Wurde beispielsweise einem Antrag auf Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei nicht nachgekommen, wird der Einspruchswerber darlegen, dass er entgegen der Begründung der Kriminalpolizei ein Recht darauf habe und ihm Akteneinsicht zu gewähren sei.

An welche Fristen ist der Einspruch gebunden? Während des Ermittlungsverfahrens gibt es keine zeitliche Befristung für die Einbringung eines Einspruchs. Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens ist ein Einspruch nicht mehr zulässig. Zuvor erhobene Einsprüche, in denen die Verweigerung eines nach der Strafprozessordnung zustehenden Rechts moniert wurde, sind als gegenstandslos zu betrachten. Darüber wird im Falle einer Anklage im Hauptverfahren abgesprochen. Über einen Einspruch, der darauf abstellt, dass eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme un-



Sexualopfer haben vor Gericht unter anderem das Recht zu verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird.

ter Verletzung von Bestimmungen der Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurde, hat jenes Gericht zu entscheiden, das im Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre.

Wie ist der Verfahrensablauf nach Einbringung des Einspruchs? Die Staatsanwaltschaft hat den Einspruch zu prüfen, der Kriminalpolizei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und den Einspruchswerber vom Ergebnis dieser Prüfung in Kenntnis zu setzen. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dem Einspruch sei zu entsprechen, wird sie dem Einspruchswerber entweder selbst Akteneinsicht gewähren oder die Kriminalpolizei entsprechend anweisen. Mit dieser Anordnung kommt die Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft zum Tragen. Auch im Falle der Entsprechung hat die Staatsanwaltschaft den Einspruchswerber darüber zu verständigen, dass er den-

noch das Recht habe, eine Entscheidung des Gerichts zu verlangen, wenn er seinen Einspruch für nicht oder für nicht vollständig erledigt hält. Verlangt der Einspruchswerber eine gerichtliche Entscheidung oder entspricht die Staatsanwaltschaft dem Einspruch nicht, hat sie den Einspruch unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten.

Welche Auswirkungen hat ein Einspruch? Gibt das Gericht dem Einspruch statt, haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei den entsprechenden Rechtszustand herzustellen, d. h. beispielsweise Akteneinsicht zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Gerichts stehen dem Einspruchswerber und der Staatsanwaltschaft Beschwerde zu; diese hat aufschiebende Wirkung. Das Oberlandesgericht kann die Behandlung dieser Beschwerde ablehnen, es sei denn, dass die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt.

D. Beschwerde

Wie unterscheidet sich der Einspruch von der Beschwerde? Gerichtliche Entscheidungen (Beschlüsse) können nur mit Beschwerde bekämpft werden. Wurde eine Anordnung oder die Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme vom Gericht bewilligt, kann gegen die Ausübung der Ermittlungsmaßnahme nicht Einspruch erhoben, sondern nur Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung eingebracht werden. Diese ist über die Staatsanwaltschaft an das Gericht heranzutragen; die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde mit einer allfälligen Stellungnahme an das Gericht weiterzuleiten. Die Beschwerde ist nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab der vermeintlichen Rechtsverletzung zulässig und hat den Beschluss oder Vorgang, auf den sie sich bezieht, anzuführen sowie eine inhaltliche Begründung der Rechtsverletzung zu enthalten.

Andere Beschwerden gegen Gerichtsbeschlüsse, die sich nicht auf die Bewilligung einer staatsanwaltlichen Anordnung beziehen, sind innerhalb von vierzehn Tagen bei Gericht einzubringen. Eine innerhalb der Frist bei der falschen Justizbehörde eingebrachte Beschwerde schadet dem Beschwerdeführer nicht, weil sie auch dann als rechtzeitig eingebracht gilt, wenn sie fristgerecht entweder bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht eingebracht wurde.

Franz Eigner/
Walter Dillinger

In der nächsten Ausgabe: Befugnisse im Ermittlungsverfahren, Aufgabenverteilung, Personaldurchsuchung, körperliche Durchsuchung